

03.02.00

U - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)

A. Zielsetzung

Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. EG 1998 Nr. L 59 S. 1).

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da sie keine Vollzugaufgaben wahrnehmen.

Die Anwendung der Gebührenordnung durch das Kraftfahrt-Bundesamt wird den Bundeshaushalt nicht belasten, da der Vollzugaufwand des Kraftfahrt-Bundesamtes bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Genehmigungsbehörde im Sinne der Richtlinie 97/68/EG durch die Festsetzung von entsprechenden Gebühren voll ausgeglichen wird. Die Gebührenordnung für das Typgenehmigungsverfahren soll in angemessenen Zeitabständen hinsichtlich ihres Kostendeckungsgrades überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden. Eventuell entstehender Personalmehrbedarf im Kraftfahrt-Bundesamt und bei der Fachaufsicht wird durch Umsetzung im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird die Verordnung nur im Umfang der danach zu erhebenden Gebühren haben. Die Gebühren für das nach der Richtlinie 97/68/EG zu schaffende Typgenehmigungsverfahren können zwar in die Preiskalkulation einfließen. Es handelt sich aber angesichts der Motorenstückzahlen und deren nach Erhalt der Typgenehmigung unbeschränkten Vermarktungsfähigkeit in der Europäischen Union um eine vernachlässigbare Position, die jedenfalls das Endverbraucherniveau nicht beeinträchtigen wird.

03.02.00

U - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. Februar 2000

022 (321) - 235 01 - Bu 100/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

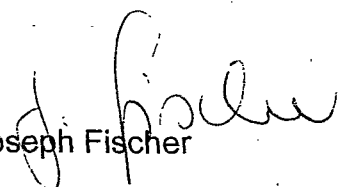
... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Joseph Fischer

**... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von
Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)**

Vom

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Gebührentarif

Für Amtshandlungen nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren (Anlage).

§ 2

Auslagen

- (1) Hinsichtlich der Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.
- (2) Zusätzlich hat der Gebührenschuldner folgende Auslagen zu tragen:

1. Entgelte im Zustell-, insbesondere Einschreibverfahren
 2. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Bediensteten aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; für Personen, die weder Bundes- noch Landesbedienstete sind, gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend,
 3. die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstwagen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 4. die Kosten für Überprüfungen der Konformität der Produktion nach international vereinbartem Recht, wenn ein Verstoß gegen diese Vorschriften nachgewiesen wird.
- (3) Soweit die Auslagen insgesamt 5,-- DM übersteigen, kann die Erstattung auch verlangt werden, wenn der Kostenschuldner seinerseits von den Kosten befreit ist.

§ 3

Widerspruch

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- und Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn einer sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

§ 4

Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Anlage zu § 1:

Gebührentarif für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Erteilung einer Typgenehmigung	1 310,-
2	Änderung einer Genehmigung	
2.1	ohne Gutachten	331,-
2.2	mit Gutachten	655,-
2.3	Änderungen ohne Gutachten für mehrere Genehmigungen gleichzeitig aufgrund desselben Sachverhalts	Gebühr nach Gebührennummer 2.1 (einmalig) zzgl. 39,- pro weiterer Änderung
3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	259,-
4	Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion mit der erteilten Typgenehmigung bei	
4.1	Feststellung eines Verstoßes gegen Mitteilungspflichten	276,-
4.2	Abweichung vom genehmigten Typ oder der genehmigten Motorenfamilie	707,-
5	Anfangsbewertung von Fertigungsstätten	
5.1	Herstellerbericht für Unternehmen mit einer Fertigungsstätte	1.400,-
5.2	Herstellerbericht je weitere Fertigungsstätte	1.100,-

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28.BImSchV) regelt die Zulassung von Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte. Genehmigungsbehörde ist nach § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren das Kraftfahrt-Bundesamt. Auf der Grundlage des § 33 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes regelt diese Verordnung die Erhebung von Gebühren für die Zulassung dieser Motoren.

Im Anhang zu dieser Verordnung werden die Gebührensätze in einem Gebührentarif zusammengefaßt.

Durch die Gebührenordnung wird sichergestellt, daß die Verwaltungskosten des Bundes bei der Zulassung von Motoren gedeckt sind. Darüber hinaus sind Auslagen für die Tätigkeiten der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer gemäß dem Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vom 22.12.1971 (BGBl. I S. 2086 i. d. F. des Gesetzes vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469) vorgesehen, auf deren Sachverstand die Genehmigungsbehörde zurückgreift. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da der Vollzug vom Bund übernommen wird. Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der zuletzt durch Artikel 8 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, erforderlich.

Ergänzend werden zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Technischen Diensten insbesondere hinsichtlich der Anpassung ihrer Anerkennung und Akkreditierungen kostendeckende privatrechtliche Entgelte vereinbart, deren Dimension in der Summe keine gesamtwirtschaftliche Bedeutung hat.

Das Zulassungsverfahren ist für die Antragsteller gebührenpflichtig. Für einige Motorentypen bzw. Typfamilien können sich Preissteigerungen infolge konstruktiver Änderungen ergeben. Auswirkun-

gen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind im übrigen nicht zu erwarten.

Die preislichen Auswirkungen werden sich voraussichtlich wie folgt darstellen
(Gesetzesfolgenabschätzung):

Pro Erteilungsverfahren wird für die Grundgenehmigung regelmäßig eine Gebühr in Höhe von 1310,-- DM gem. Gebührennummer 1 fällig.

Pro Grundgenehmigung wird mit durchschnittlich zwei Änderungsverfahren in Folge gerechnet. Dafür wird jeweils eine Gebühr bis zur Höhe von 655,-- DM gem. Gebührennummer 2.2 fällig. In der Summe entstehen für die Lebensdauer einer Typgenehmigung durchschnittlich Kosten in Höhe von 2620,-- DM, die an den Genehmigungsinhaber weitergegeben werden.

Der Genehmigungsinhaber gibt diese Kosten in der Regel weiter an den Abnehmer der genehmigten Motoren.

Es wird pro erteilter Typgenehmigung mit der Vermarktung von mindestens 900 Stück der genehmigten Motoren gerechnet.

$2620,-- \text{ DM} / 900 \text{ Stück} = 2,91 \text{ DM pro Stück.}$

Die Abnehmer, bei denen es sich überwiegend um Hersteller von Bau-, Gartenbau-, und Landwirtschaftlichen Maschinen handelt, werden somit mit Kosten in Höhe von 2,91 DM pro eingebauten Motor belastet.

Finanzielle Gesamtbelastung:

Gem. Begründung zu Gebührennummer 1 werden bis zu 40 Erteilungsverfahren pro Jahr erwartet
($40 \times 1310,-- \text{ DM} = 52.400,-- \text{ DM}$).

Gem. Begründung zu Gebührennummer 2 werden bis zu 80 Änderungsverfahren pro Jahr erwartet
($80 \times 655,-- \text{ DM} = 52.400,-- \text{ DM}$)

Die übrigen Gebührentatbestände werden seltener als einmal pro Jahr verwirklicht und werden deshalb nicht weiter betrachtet. Weitere kumulative Effekte zu bereits bestehenden Gebührenregelungen werden nicht gesehen.

Damit ergeben sich an die oben aufgeführten Branchen weitergegebene Kosten in Höhe von insgesamt 104.800,-- DM pro Jahr.

Auswirkungen auf das Preisgefüge sind bei dieser Dimension nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 begründet eine Rechtspflicht zur Zahlung der Kosten.

Zu § 2:

Absatz 1 erklärt § 10 des Verwaltungskostengesetzes grundsätzlich für anwendbar, soweit nicht nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hiervon abgewichen wird.

Die Zusätze in Absatz 2 ergeben sich aus § 33 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

In Absatz 3 ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze eingeführt worden.

Zu §§ 3 und 4:

Die Regelungen entsprechen den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes (§ 15).

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Zum Gebührentarif:

Zu Gebührennummer 1:

Erteilung einer Genehmigung

Der Gebührentatbestand bezieht sich auf die Erteilung der Typgenehmigung für einen Motortypen oder für eine Motorenfamilie gemäß § 4 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28.BImSchV).

Der Aufwand für diese Genehmigung im Kraftfahrt-Bundesamt kann aus den Erfahrungswerten mit der Genehmigung von Abgasen von Dieselmotoren gem. ECE-R 49 und Richtlinie 88/77/EWG abgeleitet werden. Er wird sich um ca. 25 % größer darstellen als bei den zum Vergleich herangezogenen Maßnahmen, weil der Motortyp nach Anhang I Nummern 6 und 7 als repräsentativer Stammmotor aus einer Motorenfamilie ausgewählt wird, was eine umfangreiche Dokumentation erfordert und das Verfahren zur Benachrichtigung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission nach den Absätzen 4 und 5 des Artikels 4 umfangreicher sein wird, als das Benachrichtungsverfahren nach der ECE-R 49 oder der Richtlinie Nr. 88/77/EWG.

Es wird z.Zt. mit ca. 10 bis 40 Erteilungsverfahren pro Jahr gerechnet.

Im Typgenehmigungsverfahren wird zur Aufwandverringerung für die Genehmigungsbearbeitung ein Stichprobenverfahren angewandt. Nach 3 Durchsichten der Gutachten wird eine Stichprobe durchgeführt. Nach den bisherigen Erfahrungen konnte bei diesem Verhältnis eine gute Qualität der Genehmigungen bei günstigen Kosten sichergestellt werden.

In der Urkundenverwaltung findet die Endbearbeitung der Typgenehmigung statt: Zugangsbuch führen, lesen, beglaubigen, beifügen des Anschreibens u. Kostenbescheides, absenden, Ausfertigung für Techn. Dienste, kuvertieren, adressieren, Fehlerprotokoll erfassen, abstellen des Retents.

Erfassung der Typgenehmigung in der Datenbank. Übersenden der Mitteilung an die anderen EG-Genehmigungsbehörden gem. Artikel 4 (4) der Richtlinie 97/68/EG.

Erstellen des Datenblattes gem. Anhang X der Richtlinie 97/68/EG; Verwaltung und Übermittlung des Datenblattes an die Kommission gem. Artikel 4 (5) der Richtlinie 97/68/EG.

Produktionsplanungsdaten gem. Richtlinie 97/68/EG (8) sind entgegenzunehmen und zu verwalten. Stichproben sind in 0,03 Fällen pro Jahr durchzuführen.

Gem. Artikel 11 (2) der Richtlinie 97/68/EG hat die Genehmigungsbehörde sich der Konformität der Produktion zu vergewissern. Hierzu werden im Kraftfahrt-Bundesamt 5 Dienstposten des gehobenen technischen Dienstes vorgehalten, die für die Überwachung von zur Zeit 44000 Typgenehmigungen (insbesondere auf dem Gebiet des Straßenverkehrs) zuständig sind. Die Kosten dieser Überwachung sind anteilmäßig auf die Grundgenehmigungen umzulegen, wobei von einer „Lebensdauer“ der Genehmigungen von 5 Jahren ausgegangen wird.

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen durchzuführenden Typgenehmigungsverfahren zu pflegen, durch Zuarbeit oder Auskunft an die unterschiedlichen Gesetzesvorbereitenden Gremien weiterzuentwickeln und an die jeweils aktuelle Gesetzgebung anzupassen. Es hat Antragsteller und Genehmigungsinhaber zu beraten und Auskünfte an andere Behörden, Verbände und Bürger zu erteilen. Hierfür sind im Kraftfahrt-Bundesamt 2 Dienstposten des höheren technischen Dienstes und 7 Dienstposten des gehobenen technischen Dienstes eingesetzt. Sie werden auf den Bestand von 44.000 Typgenehmigungen verrechnet, wobei davon ausgegangen wird, daß eine Typgenehmigung 5 Jahre im Bestand verbleibt.

Für die Büroleitung (Personalangelegenheiten, IT, Kostenrechnung, Zentralregistratur, Logistik, sonst. allgemeine Angelegenheiten) des an den Genehmigungen arbeitenden Verwaltungszweiges sind ferner 3 Dienstposten des mittleren Dienstes, 2 Dienstposten des gehobenen Dienstes und 1 Dienstposten des höheren Dienstes eingesetzt. Sie sind auf die ca. 11.000 Erteilungen von Typgenehmigungen pro Jahr umzulegen. Bei den Dienstposten des mittleren Dienstes handelt es sich konkret um 2 Dienstposten der Vergütungsgruppe VIII und einen Dienstposten der Vergütungsgruppe VI b, so daß im Mittel mit 3 Dienstposten der Vergütungsgruppe VII gerechnet wurde.

Es wurde mit den Personalkostensätzen für Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach dem Modell des Bundesministeriums des Innern (Erlaß BMI vom 22.09.1997 O I 1 - 131 025 - ½), angepaßt an den ab 01.01.1998 gültigen Tarifabschluß, gerechnet.

Personalnebenkosten werden gemäß der Vorgabe des Bundesministeriums des Innern mit 65 % veranschlagt.

Es wird eine durchschnittliche Sachkostenpauschale in Höhe von 30 % veranschlagt, die sich als gewogener Durchschnittswert aus den Sachkostenpauschalen des Modells des Bundesministeriums des Innern bezogen auf den Mitarbeiterstamm des Kraftfahrt-Bundesamtes errechnet.

Der DV-Kostenanteil beträgt bei 11.000 Erteilungen pro Jahr 15,28 DM pro Erteilung.

Der DV-Kostenanteil errechnet sich wie folgt:

Investitionskosten P-400-1a 440.561,72 DM

verteilt auf einen voraussichtlichen Nutzungszeitraum von 5 Jahren

= 88.112,34 DM pro Jahr

zuzüglich jährliche Wartung = 80.000,00 DM pro Jahr

168.112,34 DM pro Jahr

verteilt auf 11.000 Genehmigungen pro Jahr

= 15,28 DM pro Genehmigung

Zu Gebührennummer 2:

Änderung einer Genehmigung

Der Gebührentatbestand bezieht sich auf die Änderung oder Erweiterung einer Genehmigung gemäß § 6 der 28. BImSchV.

Der Aufwand für die Änderung einer Genehmigung wird in der Regel einem Nachtrag nach den oben zu Gebührennummer 1 angeführten Vergleichsverfahren zuzüglich der dort genannten 25 % entsprechen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob für die Änderung der Genehmigung ein Gutachten notwendig ist, was auf einen hohen Änderungsaufwand hinweist, oder nicht.

Daneben geschieht es gelegentlich, daß mehrere Genehmigungen desselben Genehmigungsinhabers gleichförmig durch Nachtrag zu ändern sind. Beispiele sind: Namensänderung des Genehmigungsinhabers, Änderung von betriebsinternen Logistiknummern, die auf dem genehmigten Objekt aufgebracht sind und ggf. von den Genehmigungen erfaßt wurden, Verlegung des Firmensitzes, Änderung von Handelsbezeichnungen etc. Bei solchen Nachtragsgenehmigungen entsteht, neben dem bestimmten Grundaufwand, ein nur noch geringer zusätzlicher Aufwand, der sich mit der Anzahl der zu ändernden Typgenehmigungen multipliziert. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich der bestehende Aufwand durch die einmalige Erhebung einer Gebühr nach Gebührennummer 2.1, zuzüglich eines Betrages in Höhe von 39,00 DM pro anzupassender Typgenehmigung, trägt.

Hinsichtlich der Erteilung, der Verwaltung der Urkunden, der Benachrichtigung der anderen Mitgliedstaaten und der Administration gilt das zu Gebührennummer 1 ausgeführt entsprechend. Die Aufwendungen für die Entgegennahme und Verwaltung der Planungsdaten, der Konformitätsüberwachung und der Bearbeitung von Grundsatzfragen werden bereits durch die Grundgenehmigung verursacht und sind mit der dafür kalkulierten Gebühr abgedeckt.

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der 28. BImSchV entspricht in ihrem Aufwand der Ausnahmegenehmigung gem. Gebührennummer 151 im Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr, Anlage 1 zu § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298).

Ausnahmegenehmigungen werden in der Regel in die betroffene Typgenehmigung eingefügt. Die Gebühr deckt den Aufwand für eine Vollprüfung der Ausnahmetatbestände.

Zu Gebührennummer 4:

Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion mit der erteilten Genehmigung bei

4.1 Feststellung eines Verstoßes gegen Mitteilungspflichten

4.2 Abweichung vom genehmigten Typ oder der genehmigten Motorenfamilie

Gemäß § 5 Abs. 7 der 28.BImSchV ist die Konformität der Produktion wirksam zu kontrollieren. Dies verursacht Aufwand bei der Genehmigungsbehörde. Der Aufwand wird nur an den Genehmigungsinhaber weitergegeben, wenn die in den Gebührentatbeständen genannten Verstöße oder Abweichungen festgestellt werden.

Die Gebühren sind entsprechend den Gebührennummern 114.1 und 114.2 aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr übernommen.

Die Sachverhalte sind nach dem Aufwand identisch.

Zu Gebührennummern 4.1 und 4.2:

Kosten entstehen nur für die Sachverhaltsermittlung und Anhörung des Genehmigungsinhabers sowie in der Bürosachbearbeitung der Urkundenverwaltung.

Unter dem Tatbestand der Gebührennummer 4.1 ist festzustellen, ob gegen Mitteilungspflichten nach Artikel 6 (2), (3) oder (4) verstoßen wurde. Unter dem Tatbestand der Gebührennummer 4.2 sind technische Abweichungen zu ermitteln, was zu einem entsprechend höheren Aufwand führt.

Die Urkundenverwaltung hat in beiden Fällen den Genehmigungsvorgang zu entnehmen, dem Bereich Konformitätsprüfungen zur Verfügung zu stellen, das Ermittlungsergebnis zu vermerken und den Genehmigungsvorgang wieder in die Urkundenverwaltung einzugliedern.

Zu Gebührennummer 5:

Anfangsbewertung von Fertigungsstätten

Durch die Erstellung eines Herstellerberichts vergewissert sich die Genehmigungsbehörde gemäß §5 Abs. 7 der 28. BImSchV vor Erteilung einer Typgenehmigung, daß beim Hersteller geeignete Vorkehrungen für eine wirksame Kontrolle der Konformität der Produktion getroffen sind.

Der Herstellerbericht wird nur bei bisher im Typgenehmigungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes nicht aufgetretenen Antragstellern durchgeführt. Bei bekannten Antragstellern wird im Grundsatz unterstellt, daß die notwendigen Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der bisher bereits typgenehmigten Motoren mit dem genehmigten Typ vorhanden sind. Eine Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Antragsteller werden bei erstmaliger Kontaktaufnahme beraten. Es findet eine Begehung und weitere Beratung sowie Klärung der im Zuge des Herstellerberichts aufgetretenen Fragen statt. Die Überprüfung durch Mitarbeiter des Kraftfahrt-Bundesamtes wird grundsätzlich auf einen halben Arbeitstag beschränkt. Sofern der Sitz des Herstellers vom Sitz der Fertigungsstätte/n abweicht, entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt, welche Einrichtungen des Herstellers im Rahmen der Begehung geprüft werden. In die Gebühr eingerechnet ist die Reisezeit. Reisekosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.

17.03.00

Beschluss
des Bundesrates

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren - ... BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.